

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1910)
Heft: 10

Artikel: Konferenz der Internationalen abolitionistischen Föderation in Bern : 15. und 16. September 1910
Autor: H.v.M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“
(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion: Frä. K. Honegger, Alpenstrasse 5, Zürich II.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngrasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die vierspaltige Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Konferenz der Internationalen abolitionistischen Föderation in Bern. 15. und 16. September 1910.

Es braucht schon einen bedeutenden Grad von Lebensfähigkeit für eine Vereinigung mit beschränktem, scharf umgrenztem Programm, um jährliche Konferenzen abhalten zu können, die allgemeines Interesse bieten und immer aufs Neue vermögen, den Geist der Menschen anzuregen und zur Arbeit zu veranlassen. Dass die Internationale abolitionistische Föderation seit so vielen Jahren dazu imstande ist, bietet die beste Gewähr für die Bedeutung des Standpunktes, den sie vertritt. Nicht einen grossen Kongress hatte sie diesmal einberufen, nur eine bescheidene Generalversammlung und Konferenz war für den 15. und 16. September nach Bern angesagt, und trotzdem wurden die Versammlungen gut und von Leuten besucht, deren Name und Voten ins Gewicht fielen. Der eigentlichen Konferenz gieng eine öffentliche Versammlung des neu gegründeten schweizerischen Zweiges der Föderation unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Hr. de Morsier-Genf, voraus. Angesichts der Beachtung, deren die Schweiz sich im Ausland in gesetzgeberischen Dingen erfreut, war es der Föderation wünschenswert erschienen, den Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches nicht unberücksichtigt zu lassen und zwar um so weniger, als er mehrere Artikel enthält, die den Prinzipien der Abolitionisten nicht entsprechen. Da die Föderation aber als internationale Vereinigung nicht geeignet ist, sich als solche mit nationalen Angelegenheiten zu befassen, so machte sich das Bedürfnis geltend, ein Organ zu schaffen, das befugt wäre, jene Prinzipien vor dem nationalen Forum zu vertreten. So wurde denn in Lausanne im Januar und im April 1910, zuerst durch eine vorberatende, dann durch eine konstituierende Versammlung dieser schweizerische Zweig gegründet, der bis jetzt aus fünf Sektionen oder Gruppen besteht, die in Genf, Lausanne, Lugano, Neuenburg mit Chaux-de-fonds und Bern ihren Sitz haben. Eingeleitet wurde die Versammlung im Grossratssaal mit der Bestellung des Komitees, dem ein Referat des Präsidenten de Morsier über den Vorentwurf des schweiz. Strafgesetzes und die Prostitution folgte. Neben der Anerkennung dessen, was der Entwurf Gutes bringt, wurden die schon mehrfach betonten Einwendungen gegen verschiedene seiner Artikel erhoben und vor allem Stellung genommen gegen die Freiheit, welche dem Entwurf zufolge den Kantonen verbleiben könnte, sanitäre Massregeln zu ergreifen, die nur eine neue Form der staatlichen

Reglementation des Lasters darstellen. Ganz besonders erhob sich de Morsier auch gegen die Verschlechterung des Artikels über den Mädchenhandel, die schon von den Frauenvereinen schärf angegriffen worden ist. Und da erlebte die Konferenz denn eine freudige Überraschung, indem nach Ende des Referates Nationalrat Prof. Zürcher, Mitglied der Expertenkommission des Strafgesetzentwurfes, sich erhob und der Versammlung die Zusicherung erteilte, dass der betreffende Artikel nach dem Wunsch so grosser Kreise des Schweizervolkes in seiner alle befriedigenden Fassung des Entwurfes von 1903 wieder hergestellt werden würde. Laute Akklamationen begrüsst diese hochehrföliche Botschaft, und man sah und fühlte, wie das Entgegenkommen des Gesetzgebers Genugtuung und Zutrauen hervorrief. Auch Bundesanwalt Kronauer, der als Vertreter des eidgenössischen Justizdepartements erschienen war, vertrat denselben Standpunkt wie Prof. Zürcher. Mit grosser Befriedigung nahmen ferner speziell die Berner die Versicherung Simonins, Justiz- und Polizeidirektors des Kantons Bern, entgegen, dass Bern niemals seine Zustimmung zur Kasernierung der Prostitution geben würde. Schon die Gegenwart so bedeutender Männer verlieh der Versammlung Würde und Gewicht und belohnte die bernischen Mitglieder der Föderation für die ausgebreitete Propaganda, welche sie der Konferenz hatten vorausgehen lassen.

Stark besucht war auch die von Frau Scheven-Dresden präsierte öffentliche Versammlung vom Donnerstag Abend, an welcher die Prostitution der Minderjährigen und der Schutz der letzteren Gegenstand eingehender Erörterungen bildete. Ein wohlbegründetes Referat hielt vorerst Generalsekretär Minod in seiner bekannten schlichten und sachlichen Art. Leider war Madame Avril de St^e Croix, die das zweite Referat halten sollte, und auf welche Viele sich ganz besonders gefreut hatten, durch den plötzlich erfolgten Tod ihres Gatten am Kommen verhindert worden. So war es doppelt zu begrüßen, dass Zivilgerichtspräsident Silbernagel-Basel seine gedruckt vorliegenden Thesen in etwas längerer Ausführung erläuterte. Auch hier erlebten die Abolitionisten eine freudige Überraschung, indem Dr. Silbernagel in seinen Thesen sowohl, als in seinen mündlichen Darlegungen den Standpunkt der Föderation in Sachen der Prostitution der Minderjährigen und der Fürsorge, die diesen durch den Ausbau der Vormundschaftsbehörden und durch Einweisung in geeignete Erziehungsanstalten zuteil werden soll, ganz und voll einnahm, so dass man wahrlich keinen Unterschied zwischen seinen Überzeugungen und denen der Abolitionisten wahrnehmen konnte. Denn auch gegen die doppelte Moral führte er scharfe Waffen ins Feld.

Der Freitag Morgen brachte eine administrative Versammlung der Föderation, die ebenfalls eine rege Diskussion zu Tage förderte. Frankfurt a. M. wurde als Kongressort des nächsten Jahres bezeichnet und James Stuart M. P. Norwich-England als Präsident der Föderation bestätigt. Nachmittags verschaffte eine vom Wetter seltsam begünstigte Fahrt auf dem Thunersee, mit Rast in dem idyllischen Hilterfingen, den Kongressmitgliedern die stets erwünschte Gelegenheit, persönliche Beziehungen zu pflegen und anzuknüpfen, und um 8 Uhr abends waren sie schon alle wieder im Grossratssaal versammelt, um die Referate über die neuen Strafgesetzentwürfe in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz anzuhören. Frau Zeileis-Wien war zwar leider am Erscheinen verhindert, aber hochinteressant waren die Ausführungen der Vorsitzenden des deutschen Zweiges der Föderation, Frau Katharina Scheven, die in treffenden Worten schilderte, was der neue deutsche Entwurf den Frauen Deutschlands gebracht habe, und wie er, neben einigen Fortschritten, im ganzen eine grosse Enttäuschung für sie bedeute. Sehr klar und sachlich waren auch die Ausführungen von Dr. Balmer-Genf, der eine Parallele zog zwischen den Gesetzesentwürfen der drei obgenannten Länder. Mit Genugtuung konnten wir Schweizer daraus entnehmen, dass trotz mancher Mängel unser schweiz. Strafgesetzentwurf doch den deutschen und österreichischen Entwürfen weit überlegen ist, wie dies auch von Seiten mancher Rechtsgelehrten des Auslandes hervorgehoben wird. Die erste der ebenfalls im Druck vorliegenden Thesen Dr. Balmers rief ihrer allzu knappen und missverständlichen Fassung wegen einer regen Diskussion von Seiten dreier Pfarrer der Stadt Bern, welche in ersten Worten zum Aufsehen mahnten und zum Teil die schon oft gehörten Einwendungen gegen die Föderation erhoben. Aber mit grosser Ruhe und Sachlichkeit setzte Frau Scheven in ihrem auch formschönen Schlusswort auseinander, wie gerade die von sittlich hoch stehenden Kreisen geforderte Bestrafung der Prostitution die doppelte Moral erzeugen helfe und recht eigentlich dazu angetan sei, den Kampf gegen das Laster zu lähmen und fast aussichtslos zu machen.

Zum Schluss möchte ich noch die Worte eines der besten deutsch-schweizerischen Juristen anführen dürfen, die dieser kürzlich an ein Mitglied der Föderation richtete, da sie so recht eigentlich die Signatur der Kampfart der Föderation in Gesetzesfragen tragen. Er schrieb: „Der Grundsatz, von welchem ich bei jeder Neuerung, bei jedem Fortschritt ausgehe, nach welchem ich seinen Wert bemesse, ist der, dass die Bekämpfung bestehenden Unrechts nie so stattfinden soll, dass objektiv oder auch bloss subjektiv neues Unrecht geschaffen wird oder entsteht. Das alte Unrecht ist dann immer noch fast erträglicher als das neue Unrecht, das von den Betroffenen doppelt schwer empfunden wird. Je heikler das Gebiet im rechtlichen oder moralischen Sinne ist, auf welchem man Unrecht bekämpfen will, um so sorgfältiger muss man sich hüten, Übel mit Übel zu vertreiben, um so peinlicher jede Anregung bis auf ihre letzten Konsequenzen prüfen.“

H. v. M.

Die zürcherische Enquete über den obligatorischen Ladenschluss.

Im Juni dieses Jahres sah sich die Polizeibehörde auf Wunsch verschiedener an der Angelegenheit interessierter Kreise veranlasst, bei den Ladenbesitzern der Stadt Zürich eine Umfrage zu veranstalten über ihre Meinung betreffend der Einführung des obligatorischen Ladenschlusses.

Auf alle Fragen oder nur auf einzelne antworteten 2573 Inhaber von Geschäften. Von diesen entfallen auf den

ersten Stadtkreis 921, den zweiten 114, den dritten 966, den vierten 209 und den fünften 364 Ladengeschäfte.

Da es wünschbar schien, zunächst den gegenwärtigen Zustand festzustellen, bezog sich ein Teil der Fragen auf die jetzige Schliessungszeit. Die Antworten ergaben, dass 2128 Geschäfte heute an gewöhnlichen Werktagen zwischen 7 und 9 Uhr abends schliessen, der Rest um 9¹/₂, 10 Uhr und (43) sogar erst um 10¹/₂ und 11 Uhr nachts.

Es halten von den ersteren, der Hauptgruppe, offen:

105 Geschäfte bis 7 Uhr
279 " " 7 ¹ / ₂ "
728 " " 8 "
248 " " 8 ¹ / ₂ "
768 " " 9 "

Das Verhältnis verschiebt sich wesentlich zugunsten einer späteren Schliessungsstunde an Vorabenden von Sonn- und Festtagen. Die Zahl der erst um 1¹/₂ 11 Uhr und 11 Uhr schliessenden Geschäfte beträgt an solchen Tagen 139; um 10 Uhr schliessen 699, um 1¹/₂ 10 Uhr 382 und um 9 Uhr nur 466 Läden gegen 768 an andern Wochentagen. Auch ein grosser Teil der vor 9 Uhr schliessenden Geschäfte hält immerhin Samstags länger offen, als von Montag bis Freitag.

Die Frage, ob ein einheitlicher Ladenschluss begrüsst würde, ist von 1750 Ladeninhabern bejaht worden. Verneint haben die Frage 564 Inhaber. Somit haben mehr als zwei Dritteile der Befragten und überhaupt vorhandenen Ladengeschäfte sich zugunsten eines einheitlichen Ladenschlusses ausgesprochen. Aber in bezug für die hiefür anzusetzende Zeit gehen die Ansichten und Antworten weit auseinander. Es wünschen den Ladenschluss auf

7 Uhr 34 Inhaber.	9 Uhr 288 Inhaber
1/28 " 500 "	1/2 10 " 38 "
8 " 824 "	10 " 32 "
1/29 " 137 "	1/2 11 " 1 "

259 äusserten sich nicht zu der Frage.

Für den Samstag wünschen 1600 Ladeninhaber eine Ausnahme, fast ausschliesslich im Sinne einer späteren Schlussstunde, während die Zahl derjenigen, die für den Monat Dezember eine Ausnahme für wünschbar halten, 1163 beträgt. Von den ersteren begehren den Ladenschluss auf 7 Uhr 9 Geschäftsinhaber, auf 7¹/₂ Uhr 24, auf 8 Uhr 109, auf 8¹/₂ Uhr 413, auf 9 Uhr 512, auf 9¹/₂ Uhr 167, auf 10 Uhr 309 und auf 11 Uhr 57 Geschäfte.

Wollen nur 364 Inhaber an gewöhnlichen Wochentagen den Ladenschluss erst auf 9 Uhr und später angesetzt wissen, so sind es deren für die Samstage also 1043. Daran sind beteiligt die

Bekleidungsgeschäfte	mit 125 Läden
Lebensmittelhandlungen	" 549 "
Zigarrengeschäfte	" 52 "
Papeterien	" 25 "
Bijouteriegeschäfte usw.	" 28 "
Coiffeure, Parfümerien	" 145 "
Andere Geschäfte	" 113 "

Der Stadtrat sieht von einer polizeilichen Regelung der Angelegenheit noch ab, umso mehr als die Rechtslage für eine solche Regelung durch die Gemeinde auf Grund der bestehenden Gesetzgebung eine ganz unsichere ist, d. h. die Gemeinde die Kompetenz dazu nicht besitzt.

Die Polizeibehörde findet, ob es nicht richtiger wäre, dass man den Hauptzweck, der mit dem Ladenschluss verfolgt werden sollte, die Verkürzung und Regulierung der Arbeitszeit der Angestellten, zu erreichen suchte ohne Einführung des obligatorischen Ladenschlusses.